

**01.10.2014**

**Drucksache 142/14**

Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Kreisausschuss	03.11.2014	Vorberatung	öffentlich
Kreistag	04.11.2014	Vorberatung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Steuerungsdienst
<b>Berichterstattung</b>	Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk

<b>Budget</b>	01	Zentrale Verwaltung
<b>Produktgruppe</b>	01.01	Steuerungsdienst
<b>Produkt</b>	01.01.02	Finanzwirtschaft, Budgetierung

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

**Beschlussvorschlag**

Die Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2015 wird in der als Anlage beigefügten Fassung vom Kämmerer in den Kreistag eingebracht. Die Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird festgestellt.

Nach Abschluss des Beratungsverfahrens soll die Haushaltssatzung in der Kreistagsitzung am 16.12.2014 beschlossen werden.

# Sachbericht

## 1. Entwurf der Haushaltssatzung

Der vom Kämmerer am 22.10.2014 aufgestellte und vom Landrat am selben Tag bestätigte „**Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2015**“ mit ihren Anlagen wird hiermit gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Kreistag zugeleitet (**Anlage 1**). Wesentliche Grundlage des Entwurfes sind die am 16.10.2014 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Daten der **2. Modellrechnung** zum Entwurf des **Gemeindefinanzierungsgesetzes 2015**.

Handlungsleitend für die Ansatzbildung im Verwaltungsentwurf waren (wie im vergangenen Jahr) insbesondere auch die vom Kreistag am 15.10.2013 beschlossenen sogenannten „**Grundsätze zur Haushaltsplanung des Kreises Unna für den Finanzplanungszeitraum 2014 bis 2018**“, die eine Selbstbeschränkung sowohl für den Ergebnisplan als auch den Finanzplan beinhalten.

Die Haushaltssatzung trifft Festlegungen für die voraussichtlich anfallenden **Erträge** und **Aufwendungen**, die zu leistenden **Einzahlungen** und **Auszahlungen**, die notwendigen **Verpflichtungsermächtigungen**, die **Kreditbedarfe** sowie die **Regelungen** zur Bewirtschaftung des Haushalts, zum Berichtswesen und zum Stellenplan. Der **Haushaltsplan 2015** soll in der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt werden:

### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>447.769.821 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>447.769.821 €</b>

### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>440.946.643 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>430.478.058 €</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>3.355.602 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>11.188.212 €</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>5.530.000 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>3.106.000 €</b>

## 2. Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

### 2.1 Herstellung des Benehmens

Mit Schreiben vom 09.09.2014 hat der Landrat das Verfahren zur **Herstellung des Benehmens** gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW (unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vor dem geplanten Termin zur formellen Aufstellung des Haushaltsentwurfes) eingeleitet und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein umfangreiches „**Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2015**“ übersandt.

In der Zwischenzeit sind die Eckdaten des Kreishaushalts 2015 u.a. in der Bürgermeisterkonferenz sowie im

Arbeitskreis der Kämmerer mit den Vertretern der Städte und Gemeinden beraten worden; zum Teil bestand darüber hinaus die Gelegenheit, in den Städten und Gemeinden die finanzielle Situation des Kreises Unna und die Erwartungen für das Haushaltsjahr 2015 im jeweiligen Fachausschuss darzustellen.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises Unna haben eine nahezu **textgleiche Stellungnahme** abgegeben, die sich nur in der Darstellung der individuellen Betroffenheiten in Bezug auf die Erhöhung der Zahllast der Kreisumlagen unterscheidet. Diese Stellungnahmen werden hiermit gem. § 55 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW dem Kreistag als **Anlage 2** zur Kenntnis gegeben.

Aus den Stellungnahmen lassen sich folgende Punkte inhaltlich **zusammenfassen**:

- Kritik an der Steigerung der **Zahllast** der Allgemeinen Kreisumlage um rd. 15 % in nur 5 Jahren (**Rekordwert** und **Spitzenplatz** in NRW)
- fortdauernde **strukturelle Unterfinanzierung** der Kommunen im Kreis Unna, Aufzehren aller Konsolidierungsbemühungen durch externe Faktoren, Haushalte im „Würgegriff“ der Finanzierung sozialer Leistungen, Liquiditätskredite von mehr als ½ Milliarde Euro, Grundsteuerhebesätze über der zumutbaren Belastung für die Bürgerinnen und Bürger
- ausdrücklicher Dank für die **Stellungnahme des Kreises an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe**, positive Bewertung der Übernahme der Forderungen des „**Memorandums**“<sup>1</sup> zum **Arbeitsmarkt** und zur **Wirtschaftsförderung** in die Handlungsstrategien des Kreises Unna
- Erwartung zur **Fortsetzung der Konsolidierungsbemühungen** des Kreises und einer kritischen Prüfung aller vorgesehenen Aufwendungen; Aufstellung eines **Haushaltssicherungskonzeptes**
- keine „**Erklärung der Herstellung des Benehmens**“

Der **Verwaltungsentwurf** zum Haushalt 2015 hat (soweit möglich) die Erwartungen der Städte und Gemeinden aufgenommen und weist nach kritischer Prüfung aller geplanten Aufwands- und Ertragspositionen im Vergleich zu den Eckdaten eine um rd. **3,8 Mio. €** geringere Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage auf. Bei dieser Vergleichsrechnung ist zu berücksichtigen, dass zwischenzeitlich die Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die **Beteiligung der Kommunen an dem durch Satzung delegierten Sozialhilfeaufwand** gekündigt worden ist. Dies bedeutet, dass ein Betrag in Höhe von rd. **2,1 Mio. €**, der bisher in einer gesonderten Ertragsposition im Budget Arbeit und Soziales veranschlagt war, nunmehr zusätzlich über die Allgemeine Kreisumlage zu finanzieren ist und daher die Zahllast entsprechend erhöht.

Eine Fortsetzung der Konsolidierungsbemühungen des Kreises Unna im Haushaltsentwurf 2015 ist insbesondere auch daran zu erkennen, dass erneut eine **Reduzierung** der kreisumlagefinanzierten **Planstellen** erfolgt ist und darüber hinaus eine **pauschale Einsparvorgabe** bei den **Personalaufwendungen** von den Budgets im Haushaltsjahr 2015 zu erwirtschaften sein wird. Darüber hinaus ist im Vergleich zu den Planungen der Budgets sowie der Ansätze des Vorjahres eine **quotale Kürzung** der **Geschäftsaufwendungen** in dem Umfang erfolgt, wie sie im Zusammenhang mit der letzten haushaltswirtschaftlichen Sperre des Kämmerers als zusätzliche Einsparvorgabe festgesetzt worden war.

Hierzu ist es nicht erforderlich, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) muss nur dann aufgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 76 GO NRW vorliegen. Ein HSK eines Kreises, das „freiwillig“ aus dem Grunde aufgestellt würde, dass eine bestimmte Zahl der Gemeinden oder ein bestimmtes Quorum der Kreiseinwohner sich in einem HSK befindet, wäre rechtswidrig

---

<sup>1</sup> gemeinsame Stellungnahme der Städte und Gemeinden zum Haushaltsentwurf 2014

und nicht genehmigungsfähig. Die Pflicht des Kreises Unna zur Aufstellung eines HSK könnte jedoch ggf. mit der Aufstellung der Haushaltssatzung **2016** eintreten, sofern die aktuell auch im Budgetbericht zum Stichtag 30.09.2014 prognostizierte **bilanzielle Überschuldung** des Kreises Unna eintreten sollte.

### **2.3 Weiteres Verfahren nach Abschluss der Benehmensherstellung**

Das Verfahren der Benehmensherstellung ist mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung an den Kreistag beendet. Die ordnungsgemäße Einleitung und die Herstellung des Benehmens werden festgestellt. Da von den Städten und Gemeinden keine gesonderte Anhörung gewünscht wird, beschließt der Kreistag gem. § 55 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW über die Einwendungen der Gemeinden in öffentlicher Sitzung und zwar zusammen mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung.

Gegenstand des Beschlusses sind die von den Städten und Gemeinden im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme erhobenen **Einwendungen**. Dabei kann ggf. zwischen den Einwendungen, die sich auf den Gegenstand der Benehmensherstellung (also die Höhe der festzusetzenden Kreisumlage) beziehen und sonstigen Inhalten unterschieden werden.

Eine ausdrückliche Erklärung zur Herstellung des Benehmens ist im Verfahren zur Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Aufstellung des Entwurfes des Kreishaushaltes nicht erforderlich. Das Benehmen ist allein bereits durch die ordnungsgemäße Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW hergestellt und erfordert hierzu keine zusätzliche Willenserklärung mehr.

## **3. Festsetzung der Kreisumlagen**

### **3.1 Allgemeine Kreisumlage**

Auf Grundlage der Daten des eingebrachten Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2015 soll der Hebesatz der **Allgemeinen Kreisumlage** von bisher 46,70 v.H. um **1,25 v.H.** erhöht und auf einen neuen Wert von **47,95 v.H.** festgesetzt werden.

Die **Zahllast** der Allgemeinen Kreisumlage steigt im Vergleich zum Vorjahr von bisher rd. 240,41 Mio. € um rd. **12,83 Mio. €** auf rd. **253,24 Mio. €** an. Ein Anteil von rd. 2,1 Mio. € (0,4 v.H.) entfällt hierbei auf die wegfallende Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden an dem durch Satzung delegierten Sozialhilfeaufwand und führt somit insgesamt nicht zu einer höheren Belastung der Städte und Gemeinden. Die zusätzliche Zahllast unter Berücksichtigung der Entlastung bei der Kostenbeteiligung beträgt somit rd. 10,73 Mio. €.

### **3.2 Differenzierte Kreisumlagen**

Der Hebesatz der Differenzierten Kreisumlage für die **Aufgaben der Jugendhilfe** soll von bisher 21,79547 v.H. um **2,09825 v.H.** erhöht und auf einen neuen Wert von **23,89372 v.H.** festgesetzt werden. Die Aufwendungen des Budgets „Familie und Jugend“ erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr von rd. 14,6 Mio. € um rd. **1,6 Mio. €** auf rd. **16,2 Mio. €**.

Die Aufwendungen für die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Regenbogenschule) vermindern sich jahresbezogen von bisher rd. 1,129 Mio. € um **0,042 Mio. €** auf rd.

**1,087 Mio. €.** Der Hebesatz der Differenzierten Kreisumlage für die **Regenbogenschule** verringert sich von bisher 0,2599165 v.H. um **0,0163305 v.H. auf 0,243586 v.H.**

**Alle weiteren Daten und Fakten sind in den einzelnen Budgetbänden des Produkthaushalts 2015 sowie insbesondere auch in dem Druckband „Haushaltssatzung, Vorbericht, Anlagen“ dargestellt, auf die insofern verwiesen wird.**

### **Anlagen**

1. Entwurf der Haushaltssatzung 2015
2. Stellungnahmen der Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung